

# Fahrradbeleuchtung – so wird sie verkehrstauglich



Auf dem Radfahrstreifen abends unterwegs – bitte nur mit korrekter Beleuchtung  
© Shutterstock/CHOKCHAI POOMICHAIYA

**Sehen und gesehen werden – Radfahrende müssen ihre Umgebung gut erkennen können und für andere Verkehrsteilnehmende deutlich sichtbar sein.**

- Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung regelt die Beleuchtung
- Das Fahrradlicht muss während der Fahrt fest angebracht sein
- Ein Verstoß kostet 20 Euro

Vorschriften zum Fahrradlicht



Die Details zur Fahrradbeleuchtung sind in der StVZO geregelt © Shutterstock/NUTTANART KHAMLAKSANA

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (**StVZO**) regelt die "**lichttechnischen Einrichtungen**" an Fahrrädern. Dazu zählen Lampen bzw. Scheinwerfer und Reflektoren.

Das Fahrradlicht vorne muss ein **Scheinwerfer** für weißes Abblendlicht sein – auch zwei sind zulässig. Dazu kommt ein weißer **Front-Reflektor**, der auch in den Scheinwerfer eingebaut sein kann.

Hinten muss das Rad mit einem **Rücklicht** (Schlussleuchte) für rotes Licht und einem roten **Rückstrahler** der Kategorie Z ausgerüstet sein, der nicht dreieckig sein darf. Auch hier ist die Kombination in einem Gerät zulässig.

Die Leuchten müssen bauartgenehmigt sein, also ein **amtliches Prüfzeichen** tragen. Dieses setzt sich aus einer Wellenlinie, dem Großbuchstaben K und einer Nummer zusammen. Auch die Leuchtmittel, zum Beispiel **LED**, müssen der definierten Bauart entsprechen.

Als Energiequellen sind eine Lichtmaschine (**Dynamo**), **Batterien** und wieder aufladbare **Akkus** erlaubt.

An beiden **Pedalen** sind je zwei gelbe **Rückstrahler** vorgeschrieben. Für die beiden **Seiten von Vorder- und Hinterrad** gibt es drei Möglichkeiten: mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachte **Speichenreflektoren**, mit Hülsen verkleidete oder vollständig weiß retroreflektierende **Speichen** und zusammenhängende, weiß retroreflektierende **Streifen** für die Reifen.

Die Beleuchtung ist elementarer Bestandteil eines **verkehrssicheren Fahrrades**:

### Das verkehrssichere Fahrrad



\*Batteriebetriebene Leuchten sind auch erlaubt.  
\*\* Die beiden Bremsen müssen unabhängig voneinander sein.

Quelle: ADAC e.V.

©ADAC e.V. 02.2020

## Erlaubt und verboten



Eine Helm- oder Stirnlampe ist zulässig, allein aber nicht ausreichend © Shutterstock/moreimages

Die Energie für die Fahrradbeleuchtung muss nicht von einem Dynamo erzeugt werden, zugelassen sind auch **batteriebetriebene Scheinwerfer und Rücklichter**.

Erlaubt sind nicht nur fest verbaute, sondern auch **abnehmbare Scheinwerfer, Leuchten und** deren Energiequelle, die **Batterie**. Diese Teile können auch kombiniert und müssen rechtzeitig – etwa mit Beginn der Dämmerung – angebracht werden.

Der nach vorne gerichtete Scheinwerfer darf zusätzlich mit **Tagfahrlicht- und Fernlichtfunktion** für weißes Licht ausgerüstet sein. Und die Schlussleuchten können zusätzlich eine **Bremslichtfunktion** für rotes Licht haben.

Zwischen den Speichen sind pro Rad auch **mehr als zwei Reflektoren** gestattet, die dann gleichmäßig nach dem Radumfang zu verteilen sind.

**Reflektierende Kleidung und Helme** und (zusätzliche) **Stirnlampe** sind erlaubt.

Scheinwerfer sind so einzustellen, dass sie **andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden**.

**Blinker** sind nur an mehrspurigen Rädern und solchen, bei denen der Aufbau das Handzeichen verdeckt, zulässig.

**Blinkende Scheinwerfer und Schlussleuchten** sind verboten.

Das Fahrradlicht darf **nicht** von anderen Bauteilen oder der Ladung **verdeckt** sein.

## Anhänger, Kinder- und Lastenräder



Auch an Kinderrädern muss die Beleuchtung funktionieren © iStock.com/SimonSkafar

Bei Anhängern unterscheiden sich die Vorschriften nach deren Breite. Generell müssen sie an der Front und am Heck mit **Rückstrahlern** beleuchtet sein. Ist der Anhänger breiter als ein Meter, benötigt man zusätzlich links eine weiße Frontleuchte.

Die Beleuchtung war ein wichtiger Punkt beim Test von zwölf 20-Zoll-Kinderfahrrädern. Positiv bewertet wurde, wenn ein breiter Bereich ausgeleuchtet wurde, wenn sich das **Licht bei Dunkelheit automatisch** einschaltete, wenn Standlicht oder zusätzliche Reflektoren an den Seiten der Pedale vorhanden waren und zusätzliche Reflektoren nach hinten am Sattel. Negativpunkte waren unter anderem das Fehlen von Reflektionsstreifen und Katzenaugen an den Rädern, das **Blenden anderer Verkehrsteilnehmer** durch das Rücklicht oder wenn eine StVZO-konforme Ausrüstung zusätzlich erworben werden musste.

Auch beim Test von fünf E-Lastenrädern war die Beleuchtung ein wichtiger Punkt. Kritik gab es, wenn die Lichtanlage so ungünstig montiert war, dass die Ausleuchtung beeinträchtigt war oder Schatten entstanden, wenn die Beleuchtung Blendefahr hervorrief oder wenn die **Frontbeleuchtung mangels Prüfzeichen nicht zugelassen** war. Auf diese Punkte sollten natürlich auch Kaufinteressenten von Lastenrädern ohne elektrische Unterstützung achten. Eine Besonderheit an dreirädrigen Lastenrädern ist, dass sie mit Blinkern ausgestattet sein dürfen.

## Strafen bei Verstößen gegen die StVZO



Radeln ohne Helm ist leichtsinnig, ohne Licht aber ordnungswidrig © Shutterstock/frantic00

Wer bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse erfordern **ohne Licht** fährt oder auf einem Rad unterwegs ist, das keine oder keine funktionierende Beleuchtung hat, zahlt **20 Euro Bußgeld**. Im Falle einer Gefährdung oder Sachbeschädigung kann das Verwarnungsgeld auch höher sein als 20 Euro.